

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gemeindeordnung vom 23. September 1948**

**Land Baden**

**Villingen, [1949]**

4. Abschnitt. Gemeindebeamte

[urn:nbn:de:bsz:31-318681](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318681)

der Stimmenzahl in der Gemeindewahl; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Lebensalter.

(4) Der Bürgermeister ist kraft Gesetzes Vorsitzender aller Ausschüsse. Er kann den Vorsitz an einen Beigeordneten oder an ein anderes Mitglied des Gemeinderats abtreten.

(5) Bei Erledigung der ihnen gemäß § 36 Absatz 2 zugewiesenen Geschäfte vertreten die Beigeordneten den Bürgermeister innerhalb der von ihm bestimmten Grenzen. Die Vertretung gilt auch nach außen. Der Bürgermeister kann sich seine Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte vorbehalten.

#### § 39

(1) Die Wahl der Bürgermeister und besoldeten Beigeordneten erfolgt auf die Dauer von 9 Jahren. Bei den Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern werden die Bürgermeister unmittelbar durch die Wahlberechtigten gemäß § 27 Absatz 2 gewählt. Die Bürgermeister in den Gemeinden über 5000 Einwohner und die besoldeten Beigeordneten werden durch den Gemeinderat gewählt.

(2) Wenn nach dem dritten Wahlgang noch niemand gewählt ist, weil keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenzahl erhält oder weil der Bewerber nicht wählbar ist oder weil er die Wahl nicht annimmt, so wird der Bürgermeister durch das Ministerium des Innern ernannt, jedoch höchstens auf die Dauer von zwei Jahren.

#### § 40

In Städten mit über 20 000 Einwohnern führt der Bürgermeister die Amtsbezeichnung „Oberbürgermeister“, den Beigeordneten kann die Bezeichnung „Bürgermeister“ gegeben werden.

### 4. Abschnitt

#### Gemeindebeamte

#### § 41

(1) Art und Zahl der Beamtenstellen einer Gemeinde werden durch Satzung festgesetzt.

(2) Ratschreiber und Gemeinderechner sollen in der Regel Beamte sein.

(3) Die Gemeindebeamten haben Anspruch auf angemessene Besoldung und, wenn sie hauptberuflich sind, auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung. Der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinter-

bliebenenversorgung ist in den Städten durch Satzung zu regeln; in den übrigen Gemeinden richtet er sich nach den Bestimmungen des Badischen Versicherungsgesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

(4) Gemeindebeamte, welche ihre Dienstpflichten verletzen, unterliegen der dienstpolizeilichen Bestrafung nach Maßgabe der Gesetze.

(5) Im übrigen werden die allgemeinen Dienstpflichten und die Rechte der Gemeindebeamten durch Satzung geregelt, welche insbesondere auch Bestimmungen über die regelmäßige Arbeitszeit, die Besoldung, die Bezüge bei Erkrankung, die Frage der Nebenbeschäftigung, den Erholungsurlaub, die Kündigungsfristen, die unwiderrufliche Anstellung und die Anrechnung anderweitiger Dienstzeit auf das Ruhegehaltsdienstalter zu treffen hat. Durch Vereinbarung mit einem Gemeindebeamten können diesem günstigere als die satzungsmäßigen Bedingungen eingeräumt werden.

#### § 42

(1) Die Dienstverhältnisse der hauptberuflichen Gemeindeangestellten und der vollbeschäftigten Gemeindearbeiter können durch Satzung geregelt werden, wenn kein Tarifvertrag für sie abgeschlossen ist.

(2) Die Satzung oder der Tarifvertrag ordnet alle mit der Anstellung und Beschäftigung zusammenhängenden Fragen, insbesondere die regelmäßige Arbeitszeit, die Vergütung bei vorübergehender Behinderung in der Arbeitsleistung sowie bei Krankheit, an gesetzlichen Feiertagen und während des Erholungsurlaubes, ferner die Kündigungsfristen, die Dienststrafen, die Versorgung infolge Dienstunfähigkeit und Alters (Ruhelöhne und Hinterbliebenenversorgung).

(3) Beim Fehlen einer Satzung sind für die Rechtsverhältnisse der Gemeindeangestellten die Bestimmungen der allgemeinen Tarifordnung und der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst maßgebend, für die der Arbeiter die allgemeinen Tarifverträge der einschlägigen Berufsgruppen. Dauerangestellte sind neben der allgemeinen Sozialpflichtversicherung noch bei der Zusatzversorgungskasse der Badischen Gemeinden und Gemeindeverbände zu versichern. Die gesetzlichen Arbeitnehmersicherungsanteile haben die Angestellten zu tragen.